

# Öffentliche Auslegung

## des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 51a „Allgemeines Wohngebiet Kleingeschwenda-Süd“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 20.10.2021 unter der Beschlussnummer 179/2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 51a „Allgemeines Wohngebiet Kleingeschwenda-Süd“ gebilligt und die Durchführung der Auslegung und der Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet im Süden der Ortslage Kleingeschwenda, OT Saalfelder Höhe. Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13b BauGB aufgestellt.

Der Planentwurf, dessen Begründung und die sonstigen Anlagen sowie die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können nach Anmeldung im Bürgerservice im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, von

- **Freitag, dem 19.11.2021** bis einschließlich
- **Dienstag, dem 21.12.2021**

zu nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

### Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit der Darlegung der durch das Planvorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter und Belange des Umweltschutzes.
- Geruchsgutachten mit einer Untersuchung der potenziellen Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzung durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe im Umfeld.

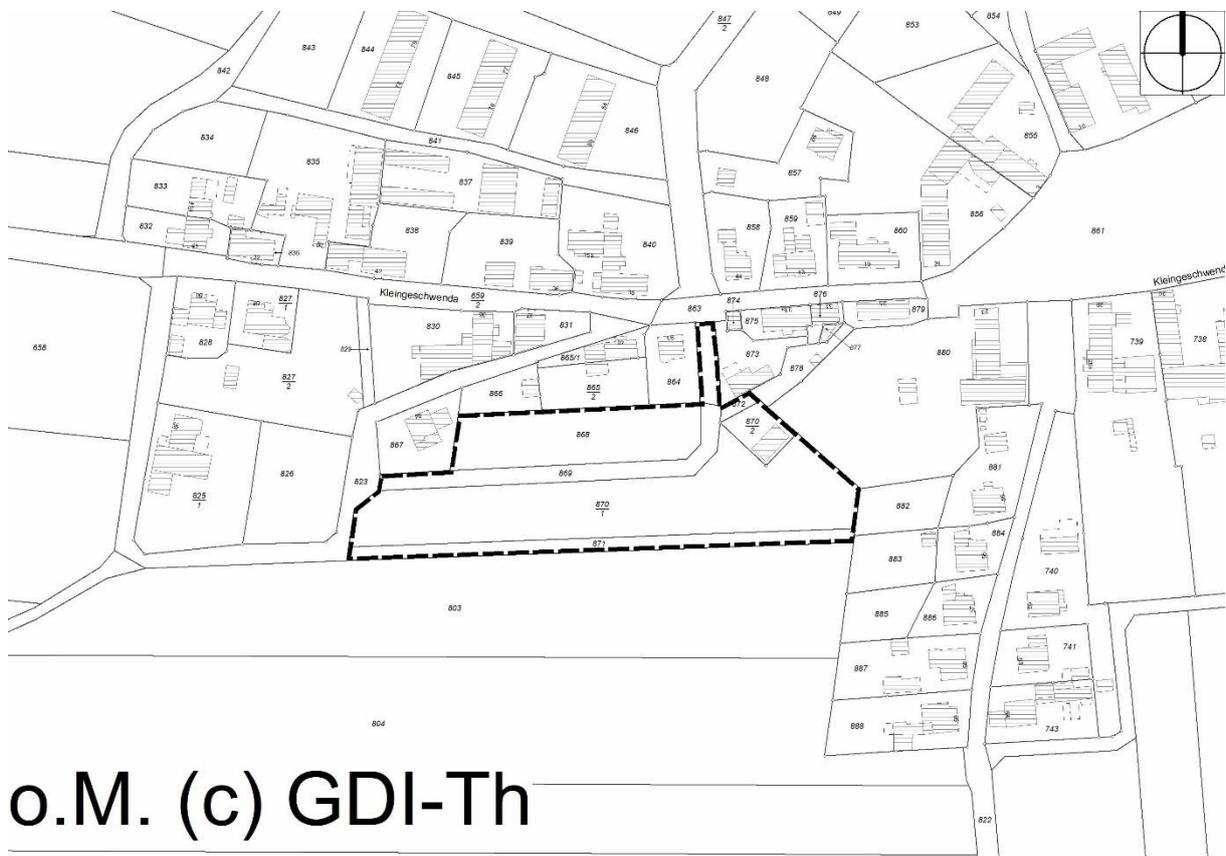
**Für den Bebauungsplan Nr. 51a wird das beschleunigte Verfahren angewendet, dementsprechend wurde keine frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Dennoch liegen umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Vorgängerverfahren (B-Plan Nr. 51) vor, die weiterhin relevant sind:**

- Stellungnahme des LRA Saalfeld-Rudolstadt vom 11.03.2019 zu den Themen Immissionsschutz (Festsetzung Luft-Wärmepumpen), Naturschutz (Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale), Schutzgut Mensch, Schutzgut Wasser (Niederschlagswasserbeseitigung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Schutzgut Boden (Minimierung der Versiegelung)
- Stellungnahme des Bürgers 1 vom 16.02.2019 zu den Themen Schutzgut Boden (Minimierung der Versiegelung), Schutzgut Wasser (Niederschlagswasserbeseitigung), Schutzgut Mensch (Radongas), Klimaschutz (regenerative Energien)
- Stellungnahme des TLUBN vom 03.08.2021 zu den Themen Schutzgut Mensch/Immissionsschutz (Lärmschutz, Umgebungsgerüche)
- Stellungnahme des TLDA (Erfurt) vom 30.07.2021 zu den Themen Kulturgüter/Sonstige Sachgüter (Gestaltung Ortsrand)
- Stellungnahme des LRA Saalfeld-Rudolstadt vom 28.07.2021 zu den Themen Schutzgut Boden (Erosionsgefährdung), Schutzgut Wasser (wasserdurchlässige Parkplätze, reliefbedingter Wasserabfluss), Immissionsschutz (Umgebungsgerüche, Hochspannungsleitung)

Wir weisen darauf hin, dass die in den o.g. Stellungnahmen enthaltenen Verweise auf konkrete Festsetzungen oder sonstige Informationen aufgrund der Änderungen im Entwurf oder Verfahren ggf. nicht mehr nachvollzogen werden können.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf in Textform oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Für die Abgabe von Stellungnahmen auf digitalem Wege kann die E-Mail Adresse [stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de](mailto:stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de) genutzt werden. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter <https://www.saalfeld.de> (Button „Beteiligen“ auf der Startseite) einsehbar.

Die untenstehende Skizze stellt die ungefähre Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 51a „Allgemeines Wohngebiet Kleingeschwenda-Süd“ dar und dient nur der allgemeinen Information.



o.M. (c) GDI-Th

#### Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Saalfeld/Saale, den 11.11.2021

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister